

B. Entgeltordnung

§ 7 Entgelt

Die Gemeinde Graben-Neudorf erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuung ein Entgelt. Dieses Entgelt dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Das monatliche Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

1. für das 1. Kind: 35,00 €/ Ganztageschüler AKS 25,00 €
2. für das 2. und weitere Kinder: 25,00€

Des Weiteren wird ein Entgelt für die verlängerte Betreuung bis 14.00 Uhr erhoben, das von den Eltern kostendeckend getragen wird. Die Kosten hierfür betragen zusätzlich zu o.g. Entgelt 25,00 € pro Kind.

Das Entgelt wird jeweils für ein ganzes Schuljahr durchgängig kalkuliert, so dass die Zahlungspflicht am 01. September des jeweiligen Schuljahres beginnt und am darauffolgenden 31. Juli endet. Der August bleibt beitragsfrei. Die Anmeldung erfolgt daher grundsätzlich verbindlich für das ganze Schuljahr.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) kann durch die Gemeinde die Zahlungspflicht auch schon vorzeitig beendet werden.

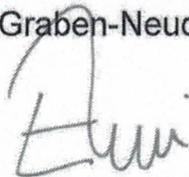
Eine Anpassung des Entgelts an die Kostensteigerungen bleibt vorbehalten.

Das Entgelt wird jeweils am 01. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sollte eine Zahlung des Entgelts trotz Zahlungserinnerung nicht erfolgen, behält sich die Gemeinde die umgehende Kündigung des Betreuungsplatzes vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung außer Kraft.

Graben-Neudorf, 22.03.2017



.....
Christian Eheim
Bürgermeister